



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Dr. Linus Förster, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias, Klaus Adelt** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes Verdoppelung der Ballungsraumzulage

A) Problem

Die Ballungsraumzulage hat den Zweck, Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München und im Umland (umliegende Gemeinden um die Landeshauptstadt München mit hoher Verdichtung und besonders intensiver gegenseitiger funktionaler Verflechtung) zum Ausgleich von infolge des hohen Mietniveaus besonders hohen Lebenshaltungskosten einen nichtalimentativen Ausgleich zu gewähren. Es handelt sich um eine Fürsorgeleistung, die Berechtigten niedriger Besoldungsgruppen zugutekommen soll. Aus diesem Grund wird sie nur denjenigen gewährt, deren Grundbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags und der Auslandsbesoldung hinter einem Grenzbetrag zurückbleiben.

Die Zahlbeträge der Ballungsraumzulage sind in Art. 94 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes geregelt. Berechtigte erhalten entweder einen Grundbetrag von 75 Euro oder einen Anwärtergrundbetrag von 37,50 Euro. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten einen Dienstanfängergrundbetrag von 22,50 Euro. Für jedes Kind, für das Kindergeld nach dem EStG gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag von 20 Euro gewährt. Diese Zahlbeträge sind auch im Zusammenhang mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern nicht erhöht worden, sie sind seit 1998 gleichbleibend. Sie sind u.E. vollkommen unzureichend und reichen zur Kompensation der erhöhten Lebenshaltungskosten im Stadt- und Umlandbereich München nicht aus. Damit verfehlt die Ballungsraumzulage als ergänzende Fürsorgeleistung ihren Zweck.

B) Lösung

Der Grundbetrag von 75 Euro, der Anwärtergrundbetrag von 37,50 und der Dienstanfängergrundbetrag von 22,50 Euro sowie der Kinderzuschlag von 20 Euro werden jeweils verdoppelt.

C) Alternativen

Beibehaltung der Zahlbeträge in der bisherigen unzureichenden Höhe.

D) Kosten

Durch Verdoppelung der Zahlbeträge bei der Ballungsraumzulage verdoppeln sich die Kosten für die Ballungsraumzulage.

Diese Kosten 2012 waren:

1. Freistaat Bayern

Im staatlichen Bereich (ohne Arbeitnehmer) betragen die Kosten für die Ballungsraumzulage im Jahr 2012 ca. 8,56 Mio. Euro.

Die Ausgaben verteilen sich dabei folgendermaßen:

- Grundbetrag Beamte: ca. 6,22 Mio. Euro, verteilt auf 7.500 Köpfe (durchschnittliche Kopffzahlen pro Monat im Jahr 2012),
- Anwärtergrundbetrag: ca. 124.000 Euro, verteilt auf 296 Köpfe,
- Dienstanfängergrundbetrag: ca. 540 Euro, verteilt auf 2 Köpfe,
- Kinderzuschlag: ca. 2,2 Mio. Euro.

Im Arbeitnehmerbereich betragen die Kosten im Jahr 2012 ca. 20,1 Mio. Euro.

Die Ausgaben verteilen sich dabei folgendermaßen:

- Grundbetrag Arbeitnehmer: ca. 17,3 Mio. Euro,
- Grundbetrag Auszubildende: ca. 0,2 Mio. Euro,
- Kinderzuschlag: ca. 2,6 Mio. Euro.

2. Kommunen

Die Kommunen können nach Art. 94 Abs. 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes eine Ballungsraumzulage unter den gleichen Voraussetzungen, also Dienst- und Wohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München, wie der Staat im staatlichen Bereich und höchstens in der gleichen Höhe gewähren. Daher ergeben sich auch Ausgaben für die Kommunen im Stadt- und Umlandbereich München, sofern sie ihren Beschäftigten die Leistung gewähren. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Art. 94 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „37,50“ durch die Zahl „75“ und die Angabe „22,50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
3. In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.